

► Heilmittelabrechnung

## Covid-19: GKV beschließt Sonderregelungen für Heilmittelpraxen

Wegen der Coronavirus-Pandemie haben der GKV-Spitzenverband und die Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen Sonderregelungen beschlossen, die den Heilmittelerbringern die Leistungserbringung und -abrechnung erleichtern sollen (online unter [iww.de/s3417](http://iww.de/s3417); weitere Informationen online unter [iww.de/s3418](http://iww.de/s3418)). Diese gelten zunächst bis zum 30.04.2020. |



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/s3417](http://iww.de/s3417)

[iww.de/s3418](http://iww.de/s3418)

### ■ Zusammenfassung der Regelungen im Einzelnen (Stand: 18.03.2020)

- Die Fristen für Behandlungsunterbrechung und -beginn (14 Tage, bei Podologie und Ernährungstherapie 28 Tage) werden ausgesetzt. Der letzte Behandlungstag vor der Unterbrechung muss nach dem 17.02.2020 liegen. Die Regelung zum Behandlungsbeginn betrifft alle nach dem 18.02.2020 ausgestellten Verordnungen.
- Die 12-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 Heilmittel-Richtlinie (HeiM-RL) gilt nur noch für die Verordnungsmenge zum Zeitpunkt der Verordnung, nicht für deren Gültigkeitsdauer.
- Die Regelungen gelten für vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen (nicht im Rahmen des Entlassmanagements!)
- Eine Teilabrechnung erbrachter Leistungen wird ermöglicht.
- Der monatliche Datentransfer zur Abrechnung gemäß § 302 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V wird ausgesetzt. Beendete oder abgebrochene Behandlungen können dadurch zeitnäher abgerechnet werden.
- Therapeuten dürfen Fehler auf Verordnungen ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt selbst korrigieren.
- Bestimmte Leistungen sind als Videobehandlung grundsätzlich möglich und dürfen mit Einwilligung des Patienten auch als solche erbracht werden (siehe PP 04/2020, Seite 6).

► Praxisführung

## Covid-19: Kurzarbeitergeld in der Physiotherapiepraxis

Inhaber von Physiopraxen, die durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich beeinträchtigt sind, können Kurzarbeitergeld beantragen. Das teilt PHYSIO-DEUTSCHLAND auf der verbandseigenen Website mit (online unter [iww.de/s3453](http://iww.de/s3453); 24.03.2020). Weitere Informationen und Antragsformulare stellt die Bundesagentur für Arbeit bereit (online unter [iww.de/s3452](http://iww.de/s3452)). |

Betroffene Physiotherapeuten müssen den Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen und Kurzarbeit beantragen. Zzt. sind für das Kurzarbeitergeld vereinfachte Voraussetzungen vorgesehen, die rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten und rückwirkend gezahlt werden sollen.

**Erleichterte Voraussetzungen sollen rückwirkend zum 01.03.2020 gelten**

**MERKE |** „Kurzarbeit“ ist die vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit. „Kurzarbeit Null“ ist die vorübergehende Einstellung der Arbeit. Mit diesen beiden Instrumenten können Physiotherapeuten als Arbeitgeber ihre Personalkosten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten vorübergehend senken, ohne Personal entlassen zu müssen. Sie müssen die Einführung von Kurzarbeit mit dem einzelnen Arbeitnehmer vereinbaren. Das bedeutet für den Mitarbeiter zwar weniger Lohn, aber auch die Sicherung seines Arbeitsplatzes.

### ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zum **Antragsverfahren** für Physiopraxen siehe den Beitrag „Kurzarbeit – eine Option für Physiopraxen“, online unter [iww.de/pp](http://iww.de/pp) > Abruf-Nr. 46458284



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/pp](http://iww.de/pp)

Abruf-Nr. 46458284